

# BEKANNTMACHUNG

## der Gemeinde Oster-Ohrstedt

### Öffentliche Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Ergänzungssatzung „West“ der Gemeinde Oster-Ohrstedt nach 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 02.12.2020 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Ergänzungssatzung „West“ gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Oster-Ohrstedt für die bisher unbebauten Flächen im Bereich des westlichen Ortseingangs und nördlich der Hauptstraße, umfassend das Flurstück 5 der Flur 6 in der Gemarkung Oster-Ohrstedt und die Begründung liegen vom

**Mittwoch, den 13.01.2021 – Freitag, den 15.02.2021**

in der Amtsverwaltung Viöl in 25884 Viöl, Westerende 41, in Zimmer 101

|            |  |
|------------|--|
| Montag     | 8:00 bis 12:00 Uhr                         |
| Dienstag   | 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr |
| Donnerstag | 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr |
| Freitag    | 8:00 bis 12:00 Uhr                         |

öffentlich aus.

**Da anlässlich der aktuellen Situation (Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2) das Amtsgebäude nur mit Termin betreten werden kann, wird um vorherige telefonische Anmeldung unter Tel. Nr. 04843/2090-16 gebeten.**

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse [www.amt-vioel.de](http://www.amt-vioel.de) eingestellt.

Die Ergänzungssatzung wird im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Es wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Während dieser Auslegungsfrist können alle an der Planung interessierten Personen die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der oben genannten Dienstzeiten zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an [heiko.soenksen@amt-vioel.de](mailto:heiko.soenksen@amt-vioel.de) gesendet werden.

Auch Kinder und Jugendliche gehören zur Öffentlichkeit und können sich während der Auslegung über die Planung informieren und Stellungnahmen dazu abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

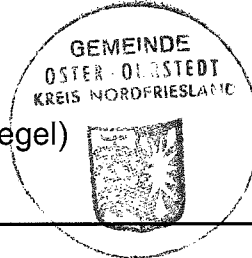
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Der Bürgermeister

*Bartels*

Michael Bartels

(Siegel)

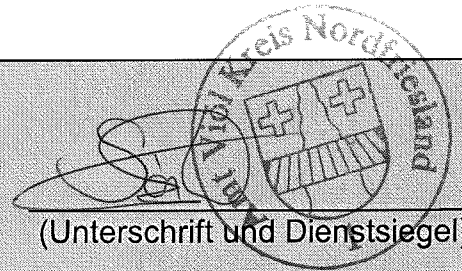


**Bekanntmachungsbescheinigung:**

Auf der Homepage des Amtes Viöl

veröffentlicht am Montag, 4. Januar 2021 durch:

(Unterschrift und Dienstsiegel)



rausgenommen am \_\_\_\_\_ durch

(Unterschrift und Dienstsiegel)

Lageplan des Geltungsbereichs

